

## Wann ist es sinnvoll bei einem Rotlichtverstoß mit oder ohne Fahrverbot zu einem Fachanwalt für Verkehrsrecht zu gehen?

Als Fachanwältin für **Verkehrsrecht** erhalte ich sehr oft Fragen zum Thema Rotlichtverstoß. Deshalb möchte ich Ihnen gerne mitteilen, wie man sich beim Erhalt eines Polizeianhörungsbogens oder des Bußgeldbescheides beim Tatvorwurf „Rotlichtverstoß“ zu verhalten hat.

Bei einem Rotlichtverstoß gibt es in der Regel nach dem Bußgeldkatalog folgende Konstellationen:

Tatbestand	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Rotlicht missachtet	90 EUR	1	
mit Gefährdung	200 EUR	2	1 Monat
mit Sachbeschädigung	240 EUR	2	1 Monat
Rotlicht missachtet bei Rotphase länger als 1 Sekunde	200 EUR	2	1 Monat
mit Gefährdung	320 EUR	2	1 Monat
mit Sachbeschädigung	360 EUR	2	1 Monat

Es lohnt sich immer, und zwar von Anfang an, also wenn man bereits den Anhörungsbogen von der Polizei erhält, gegen den Bußgeldbescheid vorzugehen. Denn ein auf Verkehrsrecht spezialisierter Anwalt kennt viele Wege, das Bußgeldverfahren alleine aus Verfahrensgründen gegen Sie zur Einstellung zu bringen.

Erfahrungsgemäß lohnt es sich nicht, wenn man selber zum Tatvorwurf eine Stellungnahme abgibt, da man den Inhalt der Akte nicht kennt. Zudem ist das Verkehrsrecht ein sehr komplexes Rechtsgebiet. In jedem Fall gilt sowohl beim Bußgeldverfahren als auch beim Strafverfahren der Grundsatz: Schweigen ist Gold!

Es ist natürlich immer eine Kostenfrage, wenn man sich entscheidet, anwaltlich gegen einen Bußgeldbescheid vorzugehen. Wenn Sie verkehrsrechtlich geschützt sind, würde Ihre Rechtschutzversicherung die gesamten Kosten, also die Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und Sachverständigenkosten übernehmen. Im Falle des Unterliegens müssen Sie nur die Geldbuße zahlen. Wenn das Bußgeldverfahren gegen Sie eingestellt ist, wird Ihre Rechtschutzversicherung die angefallenen Rechtsanwaltsgebühren zahlen. Unter bestimmten Bedingungen wird das Gericht auch Ihre Rechtsanwaltsgebühren auf die Staatskasse auferlegen.

Wenn der Bußgeldbescheid ein Fahrverbot vorsieht, hat man die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, die Bußgeldstelle bzw. das Gericht zu überzeugen, von dem Fahrverbot abzusehen, aber dafür die Geldbuße zu erhöhen. Des Weiteren kann man eine Ratenzahlung mit der Bußgeldstelle oder dem Gericht vereinbaren. Sie können folglich mit der Einlegung des Einspruches mitbestimmen, wann das Fahrverbot beginnen soll. Die Einlegung des Einspruches bewirkt, dass der Bußgeldbescheid noch nicht rechtskräftig wird. Das Fahrverbot beginnt aber auch erst, wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig wird. Mit Einlegung des Einspruches zögern Sie folglich die Rechtskraft des Bußgeldbescheides und

damit auch die des Fahrverbotes hinaus. Wurde Ihnen dann auch noch die sog. Vier-Monats-Frist gewährt, dann können Sie mit etwas Glück den Eintritt der Rechtskraft über mehrere Monate hinauszögern. Die Vier-Monats-Frist wird sog. „Ersttättern“ eingeräumt. Es ist auf dem Bußgeldbescheid vermerkt, ob die Frist eingeräumt wird oder nicht. Wird die Vier-Monats-Frist gewährt, dann kann der Betroffene selbst entscheiden, wann er innerhalb von vier Monaten ab Rechtskraft des Bußgeldbescheides seinen Führerschein abgeben möchte. Angenommen ein Bußgeldbescheid wird am 01.02. rechtskräftig, dann kann der Betroffene bei Gewährung der Vier-Monats-Frist entscheiden, wann er den Führerschein abgeben will und damit das Fahrverbot antreten möchte. Spätestens aber bis zum 01.06. muss er das Fahrverbot angetreten haben.

Da aber mit Einlegung des Einspruches der Eintritt der Rechtskraft hinausgezögert werden kann, kann der Betroffene manchmal die Rechtskraft des Bußgeldbescheides und damit den Antritt des Fahrverbotes über mehrere Monate nach hinten verschieben.

In Bußgeldsachen kann der Rechtsanwalt die Gebühren für seine Tätigkeit innerhalb eines Rahmens festsetzen. Bei durchschnittlichen Fällen wird dabei stets die Regelgebühr anzusetzen sein. Die Regelgebühr kann je nach Bedeutung für den Mandanten, Arbeitsumfang, rechtlicher Schwierigkeit und Einkommen des Mandanten nach oben oder unten von der Regelgebühr abweichen. Die Gerichtskosten richten sich nach der Höhe des ausgerichteten Bußgelds.

Sie können mir gerne den Anhörungsbogen und die – auf unserer Homepage online gestellte – Vollmacht sowie unseren Mandatsbogen ausgefüllt und unterzeichnet zurückübersenden. Sobald wir das Mandat übernommen haben, werden wir unverzüglich die amtliche Ermittlungsakte holen und umgehend mit Ihnen die Erfolgsaussichten und unsere Vorgehensweise gegen den Bußgeldbescheid umfassend besprechen. Wir werden dann unsere Rechtsanwaltsgebühren und die Verfahrenskosten mit Ihrer Rechtsschutzversicherung abrechnen und im Falle eines Freispruchs hat die Staatskasse diese zu tragen.

#### **Fazit:**

Eine Verkehrsrechtsschutzversicherung ist heutzutage ein absolutes Muss. Denn sie würde Ihnen nicht nur bei einem Bußgeldbescheid oder Entziehung der Fahrerlaubnis sehr viel nutzen, sondern auch im Falle eines Verkehrsunfalls oder bei Problemen mit dem Kaufvertrag über ein Fahrzeug.

Falls Sie einen Bußgeldbescheid erhalten haben, bitte ich, sich sofort an einen **Fachanwalt für Verkehrsrecht** zu wenden. Denn der Einspruch muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides eingelegt werden. Auch im Falle eines Fristversäumnisses kann Ihnen ein **Fachanwalt für Verkehrsrecht** unter Umständen mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand helfen.